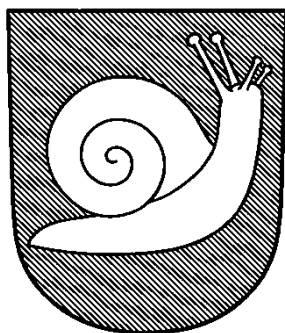


# Gemeinde Zell



## Versorgungskonzept Pflegeversorgung

(gemäss § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Pflegeversorgung  
vom 22. November 2010 (855.11))

**vom 24. November 2011**

**INHALTSVERZEICHNIS**

|                                                          |          |
|----------------------------------------------------------|----------|
| <b>Zu diesem Versorgungskonzept.....</b>                 | <b>3</b> |
| <b>1 AUFGABE DER GEMEINDE ZELL IM.....</b>               | <b>4</b> |
| <b>2 VERSORGUNGSauftrag .....</b>                        | <b>4</b> |
| <b>3 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND BEDARFSPLANUNG.....</b> | <b>4</b> |
| <b>4 VORGEHENSWEISE .....</b>                            | <b>4</b> |
| <b>5 INFORMATIONsstelle.....</b>                         | <b>4</b> |
| <b>6 AMBULANTE DIENSTLEISTUNGEN .....</b>                | <b>5</b> |
| <b>7 STATIONÄRE DIENSTLEISTUNGEN .....</b>               | <b>5</b> |
| <b>8 NAHTSTELLEN .....</b>                               | <b>5</b> |
| <b>9 QUALITÄTSSICHERUNG .....</b>                        | <b>6</b> |
| <b>10 INKRAFTSETZUNG .....</b>                           | <b>6</b> |

**Zu diesem Versorgungskonzept**

Die Gemeinden sind gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung verpflichtet, ein umfassendes Versorgungskonzept für Leistungen, die in Pflegeheimen oder bei den Leistungsbezügern zu Hause erbracht werden.

Die Angebote und Dienstleistungen, welche in der Gemeinde Zell verfügbar sind, sollen die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen, sichern.

Dieses Konzept wird bei Bedarf überprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu berechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst. Anzustreben und auch aktuell in der Prüfung ist im Bereich Pflegeversorgung, ob ambulant oder stationär, ein regionales Konzept, um Synergien und Standortvorteile zum Vorteil der Leistungsbezügern sinnvoll einsetzen zu können. Es ist geplant, in den nächsten Jahren eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden aufzubauen.

Der Leser dieses Versorgungskonzeptes soll die sich ihm stellenden Fragen im Falle einer Notwendigkeit von einer stationären oder ambulanten Behandlung beantworten können. Ein zentrales Element ist die Informationsstelle, deren Details man in Kapitel 5 finden kann.

## **1 AUFGABE DER GEMEINDE ZELL IM**

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung.

Der Versorgungsauftrag der Gemeinde Zell umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz eines Leistungsbezügers massgebend.

## **2 VERSORGUNGSauftrag**

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden.

## **3 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND BEDARFSPLANUNG**

Grundlage für die bilden die Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten von Gemeinde Zell angepasst. Dabei berücksichtigt sind Faktoren gemäss § 8 des Pflegegesetzes wie Standort, Wohnsitzwechsel, Bautätigkeit, stationäres Angebot etc. Eine gemeindeübergreifende Bedarfsplanung wird momentan geprüft und Resultate sind in den nächsten Jahren zu erwarten.

## **4 VORGEHENSWEISE**

Die zuständige Behörde der Gemeinde Zell legt die Strategie für die Umsetzung des Konzeptes fest.

## **5 INFORMATIONSTELLE**

In der Gemeinde Zell besteht eine Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung gemäss § 7 Pflegegesetz.

**Anlauf- und Informationsstelle** in der Gemeindeverwaltung Zell ist das Sekretariat Gesundheit

Sekretariat Gesundheit  
Spiegelacker 5  
8486 Rikon  
052 397 03 01  
E-Mail: [fabienne.ruedisuehli@zell.zh.ch](mailto:fabienne.ruedisuehli@zell.zh.ch)  
Website: [www.zell.ch](http://www.zell.ch)

Weitere Ansprechpartner sind:

### **Spitex**

Verein Spitex Zell (Sekretariat)  
Im Spiegel 3  
8486 Rikon  
052 383 36 75  
E-Mail: spitex.zell@bluewin.ch

### **Alterspflegeheime Tösstal**

Lindehus in Turbenthal und im Spiegel in Rikon

Auskünfte für beide Heime erteilt:

Alterspflegeheim Im Spiegel  
Im Spiegel 5  
8486 Rikon  
052 397 07 70  
E-Mail: info@zvaht.ch  
Website: www.imspiegel.ch / www.lindehus.ch

## **6 AMBULANTE DIENSTLEISTUNGEN**

In § 5 des Pflegegesetzes und § 4, § 7 und § 8 der Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Zell hat für die Erbringung der Dienstleistungen umfassende Leistungsvereinbarungen mit Organisationen wie dem Verein Spitex Zell, Onko Plus oder Kispex abgeschlossen.

## **7 STATIONÄRE DIENSTLEISTUNGEN**

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und § 4, § 5 und § 6 der Verordnung über die Pflegeversorgung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Die Gemeinde Zell bietet sie umfassend in gemeindeeigenen Institutionen, betrieben durch den Zweckverband Altersheime Tösstal, an und schliesst bei zukünftigem Bedarf für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Anbietern ab.

## **8 NAHTSTELLEN**

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungsverbund. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3 Abs. 2 lit. a und b Verordnung zwischen den Anbietern funktionieren möglichst übergangslos.

Der Verein Spitex Zell hat seinen Sitz im Alters- und Pflegeheim Spiegel in Rikon und dadurch ist eine Realisierung der Nahtstelle zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung garantiert.

Die Nahtstellen zwischen Akut- und Pflegeversorgung ist durch regelmässigen Austausch zwischen den betroffenen Stellen sicherzustellen.

## **9 QUALITÄTSSICHERUNG**

Die Verordnung über die Pflegeverordnung legt in § 9 fest, dass die Gemeinde verantwortlich ist für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Die Gemeinde Zell legt die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern fest und verpflichtet die Anbieter, ein anerkanntes Qualitätssicherheits-System zu führen.

## **10 INKRAFTSETZUNG**

Das neue Versorgungskonzept Pflegeversorgung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Zell, 8486 Rikon, 24. November 2011 (GRB Nr. 460/2011)

-----

### **GEMEINDERAT ZELL**

Martin Lüdin  
Gemeindepräsident

Andreas Meyer  
Gemeindeschreiber